

Republik Österreich

~~Dr. Johannes Ditz~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 18. August 1995
GZ: 10.101/263-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR

1421

/AB

1995-08-21

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

zu 1428

J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1428/J betreffend Autobahnraststätte im Tiroler Oberland, welche die Abgeordneten Mag. Guggenberger und Genossen am 22. Juni 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welchen rechtlichen Stellenwert hat die Äußerung des Tiroler Landeshauptmannes für den Entscheidungsprozeß Ihres Ressorts in dieser Frage?

Antwort:

Bei den von Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner in diesem Zusammenhang getätigten Äußerungen handelt es sich nicht um eine "Entscheidung", sondern um eine vom Herrn Landeshauptmann von

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Tirol im Rahmen der Auftragsverwaltung dargelegte Meinungsäußerung bzw. um einen diesbezüglich vorgebrachten Vorschlag.

Punkte 2 und 3 der Anfrage:

Werden Sie trotz der ablehnenden Haltung Wendelin Weingartners an der von Ihren Amtsvorgängen Übleis, Graf und Schüssel betriebenen Errichtung einer Autobahnrasstätte im Tiroler Oberland festhalten?

Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit Ihrer endgültigen Entscheidung über das gegenständliche Projekt zu rechnen?

Antwort:

Wie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten von der Bundesstraßenverwaltung-Tirol in dieser Angelegenheit erst kürzlich zusammenfassend berichtet wurde, ist aufgrund der widersprüchlichen Haltung der tiroler Landesdienststellen für Naturschutz und Landschaftsplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine einheitliche Meinungsbildung innerhalb des Landes Tirol nicht möglich.

Angesichts der in dieser Frage nunmehr seit einigen Jahren ständig wechselnden Werthaltungen innerhalb des Landes Tirol beabsichtige ich daher keineswegs, mich über die nunmehr abschließend vorliegenden Entscheidungen der für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen Landesdienststellen bzw. Behörden (deren rechtlicher Stellenwert aufgrund der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen ist) hinwegzusetzen. Aus diesem Grund wurde der Bundesstraßenverwaltung Tirol vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits mitgeteilt, daß bis auf weiteres von der Errichtung einer Autobahnstation im Oberinntal Abstand genommen wird.

